

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 12.06.1844 publ. 18.06.1844

28) Bekanntmachung der Consistorial-
Deputation zu Sever vom 11. Jun.,
publ. den 20. Juni 1844.

Die Consistorial-Deputation wird solche Ein-
gaben, welche bisher durch Anwälte bei ihr ein-
gereicht werden mußten, künftig auch annehmen,
wenn solche von den Antragstellern selbst oder
von einer zur Anfertigung von Eingaben an die
obern Administrativ-Behörden von Großherzogli-
cher Regierung concessionirten Person abgefaßt sind.

Zulässigkeit der
Eingaben durch
den Antragsteller
selbst oder eine
zur Anfertigung
von Eingaben an
die oberen Admi-
nistrativ-Behör-
den concessionirte
Person.

Bei Einreichung solcher an die Consistorial-
Deputation gerichteten Eingaben sind übrigens
die bestehenden Vorschriften, namentlich der Re-
gierungsbekanntmachung vom 9/13. December
1826 genau zu befolgen.

29) Bekanntmachung der Cammer, De-
partement der indirecten Steuern,
vom 12. Jun., publ. den 18. Jun.
1844.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde
gebracht, daß das Grenz-Steueramt zweiter
Classe zu Sandhausen mit dem Ablauf dieses
Monats aufgehoben wird.

Aufhebung des
Steueramts
zweiter Classe zu
Sandhausen
betr.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom
21. Jun., publ. den 25. Jun. 1844.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Groß-
herzoge sind folgende Abänderungen der Landes-
Verordnung vom

Abänderungen
der Landesherrl.
Verordnung vom

9. Jul. 1830, die herrlichen Verordnung vom 9. Juli 1830, die Einführung einer Hundesteuer betr. Einführung einer Hundesteuer betreffend, genehmigt worden, und werden im Höchsten Auftrage hiermittelst bekannt gemacht:

- 1) Das Ausgeben der Marken von Blech, mit welchen alle Hunde bisher versehen sein mußten, soll von jetzt an nicht weiter Statt finden, und werden demnach alle Bestimmungen der angezogenen Verordnung, welche das Austheilen, Umhängen u. dieser Marken betreffen, so wie auch das im §. 8. der Verordnung enthaltene Gebot für Fremde, ihre Hunde am Stricke zu halten, hierdurch aufgehoben.
- 2) Statt der Marken ist von jetzt an jedem Hundebesitzer, wie schon im §. 1. der Verordnung vorgeschrieben, vom Erheber der Abgabe eine Quittung über die geleistete Zahlung derselben sofort zuzustellen, welche Quittung auf Verlangen zu jeder Zeit vorgezeigt werden muß.

Zur gehörigen Controlle über die Bezahlung der Abgabe haben übrigens die beikommenden Unterbedienten von Zeit zu Zeit durch Einsicht des Erhebungs-Registers sich davon zu überzeugen, daß kein Eingeseffener Hunde halte, ohne die Steuer dafür erlegt zu haben, und ist, daß dies geschehe, von den Erhebern der Angabe zu beachten.